



glarusnord 

Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

gültig ab: **01. Januar 2020**

Revidiert: **Dezember 2018 bis August 2019**

Von der
Gemeindeversammlung
erlassen am: **22. November 2019**

Erste Inkraftsetzung per: **28. Mai 2010**

gestützt auf Art. 12 lit. f) der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 01 Rechtsform und Sitz	3
	Art. 02 Zweck	3
	Art. 03 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie	3
	Art. 04 Finanzmittel und Vermögen	4
II.	Aufsicht	4
	Art. 05 Aufsichtsorgan	4
III.	Organe	4
	Art. 06 Organe	4
	A. Verwaltungsrat	5
	Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen	5
	Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung	5
	Art. 09 Amtsdauer	5
	Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
	Art. 11 Zeichnungsberechtigung	6
	B. Geschäftsführende Person und Geschäftsleitung	6
	Art. 12 Aufgaben der geschäftsführenden Person	6
	Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung	6
	C. Revisionsstelle	6
	Art. 14 Wahl und Aufgaben	6
IV.	Personal	7
	Art. 15 Anstellung	7
V.	Finanzwesen und Haftung	7
	Art. 16 Finanzierung	7
	Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung	7
	Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan	7
	Art. 19 Haftung	7
VI.	Auflösung	8
	Art. 20 Auflösung	8
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
	Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften	8
	Art. 22 Inkrafttreten	8

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Rechtsform und Sitz

1. Unter dem Namen „Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)“ besteht eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (im Folgenden: APGN) mit Sitz in Glarus Nord.
2. Die Institution ist im Handelsregister eingetragen.
3. Die Institution besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.

Art. 02 Zweck

1. Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
2. Die Institution:
 - a) stellt die **Pflege und Betreuung der Bewohnenden** sicher;
 - b) ist auf die **gute Lebensqualität der Bewohnenden** ausgerichtet;
 - c) unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer **umfassenden Gesundheitsversorgung**;
 - d) kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen;
 - ~~e) nutzt die organisatorischen Synergien der APGN zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus;~~
 - e) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.
3. Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.
4. **Die Institution kann Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen (mit Ausnahme von Beteiligungen), die geeignet sind, den Zweck der APGN zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Einzelinvestitionen ab CHF 2 Millionen bis CHF 4 Millionen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4 Millionen sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.**
5. **Die Institution kann sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen, Unternehmungen selber gründen und Beteiligungen veräussern, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird. Die Zustimmung des Gemeinderates ist notwendig bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung der APGN nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt oder wenn eine Beteiligung bei einem Verkauf die Grenze von einem Drittel wieder unterschreitet.**
6. Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.

Art. 03 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie

1. Der Gemeinderat schliesst mit den APGN eine Leistungsvereinbarung ab. Der Erlass der Leistungsvereinbarung erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung. Die Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der beiden Parteien.

2. Die Unternehmensstrategie der APGN basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde. Der Erlass der Eigentümerstrategie erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung.

Art. 04 Finanzmittel und Vermögen

1. Die Institution übernahm gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010
 - a) von der Stiftung Altersheim Niederurnen:
alle Aktiven und Passiven betreffend Seniorenzentrum im Feld sowie die angegliederten Alterswohnungen.
 - b) von den Gemeinden Näfels, Oberurnen, Mühlehorn, Obstalden und Filzbach:
alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Letz.
 - c) von der Gemeinde Mollis:
alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Hof sowie die angegliederten Alterswohnungen.
2. Die Institution beschafft sich weitere Mittel durch Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven.
- ~~3. Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.~~
3. Der Beteiligungswert der Gemeinde Glarus Nord an den APGN entspricht maximal dem Anschaffungswert der APGN (Wert Eigenkapital, ohne Rücklagen) per 01.01.2011.

II. Aufsicht

Art. 05 Aufsichtsorgan

1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Aufsicht über die Institution aus.
2. Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Geschäftsbericht wird dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung unterbreitet.
4. ~~Vom Voranschlag nimmt der Gemeinderat jährlich Kenntnis.~~

III. Organe

Art. 06 Organe

1. Organe der Institution sind:
 - Verwaltungsrat;
 - ~~Geschäftsführer und~~ Geschäftsleitung;
 - Revisionsstelle.
2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.
3. Fehlt eine Regelung, so gelten das übrige Gemeinderecht und das Recht des Kantons.

A. Verwaltungsrat

Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die unternehmensstrategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die **unternehmerische** Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest.
2. Der Verwaltungsrat **ist für die Anstellung aller Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für die Auflösung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse zuständig.**
3. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über **die geschäftsführende Person** und die Geschäftsleitung aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem **anderen** Organ zur Entscheidung übertragen **werden.**
4. Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement ein Geschäftsreglement.
5. Das Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung.
6. Das Geschäftsreglement hat weitere Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung **der geschäftsführenden Person** und der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die **Tarifgestaltung** sowie über das Personal.

Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.
2. Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe der Gemeindeordnung zwei Mitglieder.
3. Der Gemeinderat wählt **nach Anhörung des Verwaltungsrates** die weiteren Mitglieder, wovon eines **aus dem Kreise des Gemeinderates.** Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Pflege und Betreuung, **Medizin**, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden.
4. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.
5. Mitarbeitende **der Gemeinde und** der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören.
6. Das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird nach Massgabe der Gemeindeordnung erlassen.

Art. 09 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. ~~Eine~~-Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

1. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien.
2. Der Verwaltungsrat kann **auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende bestimmen, die kollektiv zu zweien oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates zeichnungsberechtigt sind. Details sind im Geschäftsreglement der Institution zu regeln.**

B. Geschäftsführende Person und Geschäftsleitung

Art. 12 Aufgaben der geschäftsführenden Person

1. **Die geschäftsführende Person** untersteht dem Verwaltungsrat. **Sie** ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates.
2. **Die geschäftsführende Person** nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.
3. **Die geschäftsführende Person** vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen.
4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse **der geschäftsführenden Person** im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.

Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus **der geschäftsführenden Person** und den **Bereichsleitungen** zusammen.
2. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für
 - a. **die Unternehmensführung,**
 - b. die Weiterentwicklung der Institution ~~hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien,~~
 - ~~b. den Informationsfluss zwischen den Bereichen,~~
 - c. die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
3. Die Geschäftsleitung **ist für die Anstellung, die Auflösung sowie die Beendigung der Arbeitsverhältnisse zuständig, sofern sich diese nicht im Kompetenzbereich des Verwaltungsrates befinden.**
4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.

C. Revisionsstelle

Art. 14 Wahl und Aufgaben

1. **Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine fach- und branchenkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung.**
2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.
3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Personal

Art. 15 Anstellung

1. Das Personal ist nach Massgabe der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen.
2. Die Institution versichert ihr Personal **selbst** gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod, **in Abstimmung mit der Gemeinde.**

V. Finanzwesen und Haftung

Art. 16 Finanzierung

Die Institution finanziert sich insbesondere durch:

- a) Einnahmen durch die Erbringung von Dienstleistungen;
- b) Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt;
- c) Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte;
- d) Spenden, Vergabungen und dergleichen;
- e) **Übernahme der uneinbringlichen Debitoren durch die Gemeinde, sofern das Inkasso durch die Institution korrekt und vollständig abgeschlossen wurde und ein Verlustschein vorliegt oder der Konkurs mangels Aktiven eingestellt wurde.**

Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung

1. Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und kostendeckend zu führen.
2. Die Institution führt **die Rechnung nach den aktuellen Empfehlungen der Curaviva Schweiz und den Richtlinien zur Rechnungslegung gemäss aktuellem Regierungsratsbeschluss.**
3. Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates.
4. Es wird eine Anlagenbuchhaltung geführt.

Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan

1. Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich den Voranschlag (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) **und präsentiert diesen anschliessend dem Gemeinderat.**
2. Die Institution führt einen Finanzplan über mindestens **vier** Jahre und aktualisiert diesen jährlich.
3. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.
4. **Die Jahresrechnung enthält die Abweichungsbegründungen zum Voranschlag.**

Art. 19 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten der Institution haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 **hienach.**
3. Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwi-

schen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

4. Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

VI. Auflösung

Art. 20 Auflösung

1. Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution und die Liquidation derselben entscheidet die Gemeindeversammlung.
2. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde Glarus Nord.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften

1. Die Gemeinden Niederurnen, Näfels und Mollis haben ihre Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2011 in die Institution eingebracht.
2. Die Institution hat alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen und aller weiteren damit zusammenhängenden Leistungen von den Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn übernommen.
3. Die Zweckbestimmung der bestehenden Fonds, Legate und Stiftungen, die zugunsten eines Alters- oder Pflegeheims errichtet wurden, bleiben erhalten.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

*Änderungen des Organisationsreglements der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN
GV 29. November 2013: Art. 8 Ziff. 6 und Art. 23 in Kraft ab 01. Januar 2013*

*Änderungen des Organisationsreglements der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN
GV 20. Juni 2014: Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 14,
Art. 17, Art. 18, Art. 21, Art. 22^{alt} (gelöscht), Art. 22^{neu} rückwirkend
in Kraft ab 01. Januar 2014.*

*Änderungen des Organisationsreglements der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN
GV 24. November 2017: Art. 01 Ziff. 1, Art. 02 Ziff. 5, Art. 03 Ziff. 1, Art. 03 Ziff. 2, Art. 04 Ziff.
3, Art. 04 Ziff. 4, Art. 05 Ziff. 2, Art. 05 Ziff. 3, Art. 08 Ziff. 2, Art. 08
Ziff. 3, Art. 08 Ziff. 6, Art. 08 Ziff. 7^{alt} (gelöscht), Art. 14 Ziff. 1, Art. 14
Ziff. 3 und Art. 15 Ziff. 1 in Kraft ab 01. Januar 2018.*

Änderungen des Organisationsreglements der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

GV 22. November 2019: Art. 02 Ziff. 2, Art. 02 Ziff. 4, Art. 02 Ziff. 5, Art. 04 Ziff. 3^{alt} (gelöscht), Art. 05 Ziff. 4^{neu}, Art. 06 Ziff. 1, Art. 07 Ziff. 1, Art. 07 Ziff. 2, Art. 07 Ziff. 3, Art. 07 Ziff. 6, Art. 08 Ziff. 3, Art. 08 Ziff. 5, Art. 09, Art. 11 Ziff. 2, Buchstabe B Titel, Art. 12 Titel, Art. 12 Ziff. 1, Art. 12 Ziff. 2, Art. 12 Ziff. 3, Art. 12 Ziff. 4, Art. 13 Ziff. 1, Art. 13 Ziff. 2, Art. 13 Ziff. 3, Art. 14 Ziff. 1, Art. 15 Ziff. 2, Art. 16 lit. e)^{neu}, Art. 17 Ziff. 2, Art. 18 Ziff. 1, Art. 18 Ziff. 2, Art. 18 Ziff. 4 und Art. 19 Ziff. 2 in Kraft ab 01. Januar 2020.

Glarus Nord, 22. November 2019

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Thomas Kistler
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin